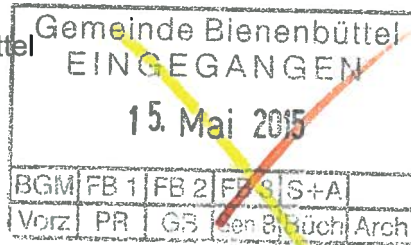




Landkreis Uelzen – Postfach 1761 – 29507 Uelzen

**Amt für Bauordnung und Kreisplanung**

Gemeinde Bienenbüttel  
Marktplatz 1  
29553 Bienenbüttel



Auskunft erteilt **Frau Beckmann**  
Zimmer 144  
Telefon (0581) 82 – 301  
Fax (0581) 82 – 435  
E-Mail [m.beckmann@landkreis-uelzen.de](mailto:m.beckmann@landkreis-uelzen.de)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
02.04.2015 61 20 05/27

Mein Zeichen  
63/41/02/27

Uelzen,  
11.05.2015

**27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel  
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Vom Landkreis Uelzen als Träger öffentlicher Belange ergeht folgende Stellungnahme:

Aus verkehrsbehördlicher Sicht wird folgende Anmerkung zum Teiländerungsbereich 3 (Steddorf) gemacht:

Inwieweit eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf der K 20 in diesem Bereich von 100 km/h auf 70 km/h aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sein wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geprüft werden. Einfluss auf die Entscheidung wird auch die Ausgestaltung der Anbindung des Plangebietes an die K 20 haben, Planungen hierzu liegen mir allerdings derzeit nicht vor.

Aus Sicht des Umweltamtes wird zu folgenden Fachbereichen wie folgt Stellung genommen:

a) Naturschutz

Für die geplante Änderung des F-Planes sind die Belange von Natur und Landschaft in einem Umweltbericht abzuarbeiten. Vorkommen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten oder Biotopen im Planungsgebiet sind nicht bekannt.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

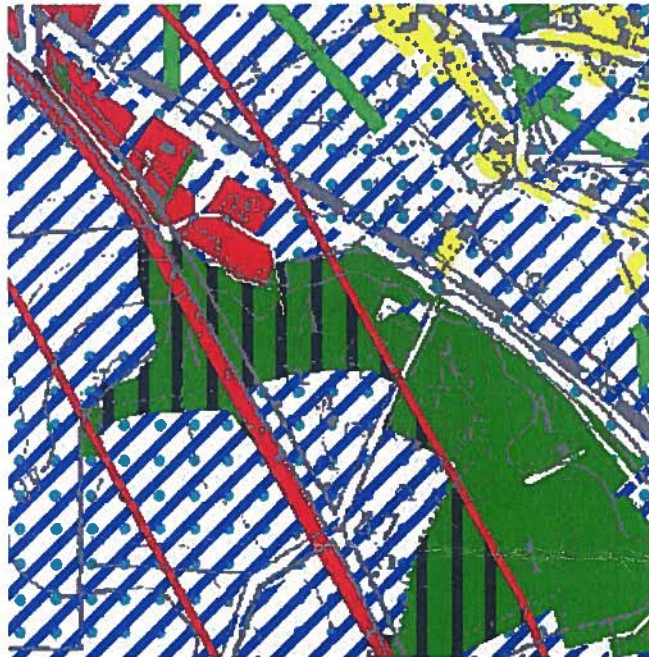
In der Begründung werden auf S. 12 die Fachbewertungen des Landschaftsrahmenplans zu einzelnen Änderungsbereichen bzw. den angrenzenden Flächen aufgeführt. Hierzu sind folgende Hinweise zu geben:

Teiländerungsbereich 1 (südlich Bienenbüttel):

In der Begründung wird die Lage der Teilfläche 1 innerhalb der Luftbelastungszone für Schadstoffe und Lärmeintrag zwischen der Bundesstraße 4 und der Bahnstrecke Hannover-Hamburg aufgeführt. Darüber hinaus stellt der LRP den Änderungsbereich 1 als lufthygienisch belasteten

Siedlungsbereich dar, der sich in einem Kaltluft-Staugebiet befindet und daher gering durchlüftet ist (siehe Kartenausschnitt LRP Karte 4 Klima und Luft).

#### Lufthygienische Situation in Belastungsräumen



#### Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft

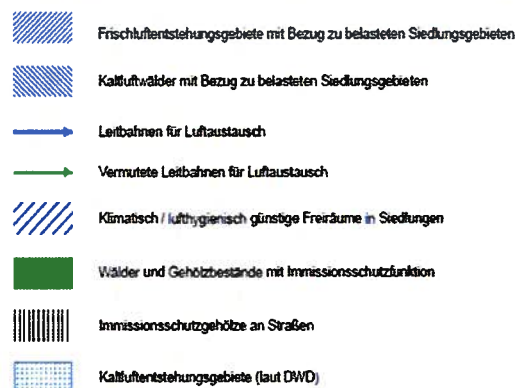


Abb. 1: Klima und Luft (Karte 4 des LRP 2012)

Auf der Karte ist auch zu erkennen, dass ein Großteil der Waldfläche im Änderungsgebiet 1 als Wald mit Immissionsschutzfunktion dargestellt wird. Es wird daher angeregt, die Beseitigung des Waldes dahingehend zu prüfen, wie sich die lufthygienische Situation und der Immissionsschutz entlang der B4 mit der geplanten Waldumwandlung bestmöglich vereinbaren lassen. Die Festsetzung eines 20 m breiten Grünstreifens anstelle eines 7 ha großen Waldgebietes ist lufthygienisch nicht ausreichend. Die auf S. 35 der Begründung benannte Durchgrünung ist in dem Teilblatt 1 nicht erkennbar und daher auf F-Planebene nicht prüfbar. Aus Sicht des Klimaschutzes bestehen seitens der UNB **Bedenken**.

Zum Schutz des Ilmenautals sowie dem Erhalt des Landschaftsbildes sollte die stark reliefierte Geesthanglage mit Höhenunterschieden von 18 m und bis zu 20 % Hangneigung (siehe S. 13, S. 26 und S. 37 der Begründung) bewaldet bleiben und nur die Ackerfläche als Gewerbefläche beplant werden.

#### Teiländerungsbereich 3 (Steddorf):

Östlich und südlich grenzt ein Grünlandkomplex aus Wirtschaftsgrünland, entwässerten Erlengehölzen sowie - randlich zum Feuchtwaldkomplex mit sehr hoher Bedeutung - Nassgrünland an. Dieser Bereich erfüllt die Kriterien zur Ausweisung eines Naturschutzgebietes (N1 Bienenbütteler-Mühlenniederung). Als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden im LRP eine Fortführung der extensiven Grünlandnutzung sowie die Wiedervernässung der Feuchtwälder aufgeführt. Es wird daher angeregt, externe Kompensationsmaßnahmen - sofern die

umlaufenden Schutzpflanzungen in der Eingriffsbilanzierung auf B-Planebene nicht ausreichen – in den oben genannten Bereich zu planen.

#### Teiländerungsbereich 5 (Eitzen I):

Der Planungsträger beabsichtigt die Beantragung einer Flächenentlassung von 3.270 m<sup>2</sup> Baufläche aus dem LSG Süsing. Es handelt sich um eine geringflächige Aufweitung der bereits aus dem LSG herausgenommenen Fläche um den Ort Eitzen I.

Aus Sicht der UNB wird durch die geplante Wohnbebauung keine Veränderung des LSG's in seinem grundsätzlichen Schutzzweck ausgelöst, so dass auch eine Ausnahme von den Verboten der LSG-VO gemäß § 2(3) in Aussicht gestellt werden kann, sofern den durch die Bebauung verursachten Beeinträchtigungen durch einen Ausgleich im Rahmen von Auflagen entgegengewirkt wird.

Wenn an einer Entlassung der Fläche aus dem LSG festgehalten werden soll, ist frühzeitig ein entsprechender Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Kleuker, Tel. 0581-82236, einzureichen. Die Verfahrensdauer beträgt einschließlich der öffentlichen Auslegung bis zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen ca. 6 Monate.

Für Rückfragen steht Frau Engelhardt unter ☎ 0581-82-235 zur Verfügung.

#### b) Waldbehörde

Im Teiländerungsbereich 1 der vorgesehenen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel sind – wie im Erläuterungsbericht dargestellt – auch Waldflächen (ca. 6,82 ha) von der Überplanung (durch gewerbliche Bauflächen) betroffen.

Den betroffenen Waldflächen kommt insbesondere hinsichtlich der Schutzfunktionen des Waldes eine besondere Funktion zu (siehe auch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde). Ein walddrechtlicher Kompensationsbedarf durch Ersatzaufforstungen und ggf. weitere waldbauliche Maßnahmen wäre in erheblichem Umfang zu erwarten.

Die vorgesehene Darstellung von – gemäß aktueller Planung – verbleibenden Waldresten als „Grünfläche, Schutzpflanzung“ würde deren aktuellen Status als Waldfläche infrage stellen, z.T. auch wegen der verbleibenden geringen Flächengröße (z .B. entlang der B4). Zudem würde sich eine Verinselung der bisher im Gesamtgefüge der vorhandenen Waldfläche stehenden Waldreste ergeben.

Da es Aufgabe der Gemeinde ist, die von ihr vorgesehene, auf die Umwandlung von Wald abzielende Darstellung einer entsprechenden vorausschauenden Beurteilung zu unterziehen, sollte sie auch untersuchen, welche Kompensationsmöglichkeiten für die Umwandlung von Wald bestehen. Dies wäre im Umweltbericht zu dokumentieren.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB soll zudem Aussagen zu in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten enthalten. Im vorliegenden Fall wäre etwa zu prüfen, inwieweit auf die Inanspruchnahme der Waldflächen verzichtet werden kann.

Aus Sicht der unteren Waldbehörde bestehen **Bedenken** gegen die geplante Waldumwandlung.

Für Rückfragen steht Herr Bachmann unter ☎ 0581-82-302 zur Verfügung.

#### c) Abwasserbeseitigung

Durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für Bienenbüttel, Steddorf, Bargdorf und Eitzen I sollen unter anderem neue Gewerbe-, neue Wohnbau- und neue gemischte Bauflächen entstehen.

Für alle oben genannten neuen Bauflächen ist ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bienenbüttel vorgesehen. Die Gemeinde Bienenbüttel verfügt derzeit über eine zentrale Kläranlage (KA Hohenbostel) mit einer Ausbaupkapazität von 7.000 EGW.

Die Auswirkungen der geplanten Neuausweisungen und der damit verbundenen zusätzlichen Abwassermengen auf diese Kläranlage werden in den vorgelegten Unterlagen derzeit nicht betrachtet.

Hinweis:

In den nachfolgenden Planverfahren sind detaillierte Nachweise über eine ausreichende Kläranlagenkapazität zu erbringen. Ggf. sind Erweiterungen der Kläranlage darzustellen oder Einschränkungen für Gewerbebetriebe mit hohem Abwasseranfall vorzusehen.

Für Rückfragen steht Herr Meyer unter ☎ 0581-82-420 zur Verfügung.

Aus raumordnerischer Sicht sind folgende Hinweise zu beachten:

Zu den in Kapitel 1. der Begründung angeführten Handlungsempfehlungen wird angemerkt, dass der Landkreis zwar Auftraggeber für das Gutachten war, jedoch die Erarbeitung durch das in der Fußnote genannte Büro durch die „Arbeitsgruppe Demografie“, der sowohl Mitarbeiter des Landkreises Uelzen als auch Vertreter aller Samt- und Einheitsgemeinden angehören, begleitet wurde.

Die auf Seite 6 der Begründung angeführte unmittelbare Nähe von Eitzen I zum Oberzentrum Lüneburg wird seitens des Landkreises bei einer Entfernung von fast 15 km bis zur Stadtmitte von Lüneburg nicht gesehen. Aus raumordnerischer Sicht ist daher die geplante Neuausweisung von Bauland, auch aufgrund infrastrukturellen Ausstattung von Eitzen I und der in § 2 Abs. Nr. 2 ROG angeführten Grundsätze (Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.), nur vertret- und begründbar, wenn die in der 16. F-Planänderung für Eitzen I dargestellten Bauflächen entsprechend reduziert werden. Diese Flächen nördlich und südlich der K 36 werden seit dem Jahr 2000 bauleitplanerisch vorgehalten, ohne dass eine Inanspruchnahme erfolgt ist. Entgegen der Aussage auf Seite 5 der Begründung handelt es sich auch nicht um die Schließung von Baulücken. Für die Schließung von Baulücken im Sinne der Rechtsprechung des Städtebaurechts wäre keine Bauleitplanung erforderlich. Diese Baulücken nehmen am im Zusammenhang bebauten Ortsteil teil (§ 34 BauGB).

Im ersten Absatz von Kapitel 2 muss es korrekt heißen, dass das LROP 2008 die B 4 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße und die Bahnstrecke als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke darstellt.

Der Bahnhof von Bienenbüttel ist entgegen der Aussage auf Seite 8 nicht als Bahnhof mit Fernverkehrsfunktion, sondern als Bahnhof mit Funktionen für den ÖPNV oder übrige Verkehre festgelegt.

Auf Seite 8 ist zu ergänzen, dass der Teiländerungsbereich 2 in einem Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes liegt.

Zur Bahnstrecke finden sich im LROP in Ziffer 4.1.2 03 weitergehende Aussagen. Auch wird im RROP 2000 in Ziffer 3.6.2 02 die Errichtung eines dritten Gleises gefordert. Es ist in der Begründung darzulegen, dass der Teiländerungsbereich 1 hierzu nicht im Widerspruch steht.

Die auf Seite 9 vollzogene Abwägung zu Lasten des Vorsorgegebietes für Rohstoffgewinnung ist ausführlicher darzulegen. Das Abwägungsmaterial (§ 2 Abs. 3 BauGB) ist ergänzend zu ermitteln. Erst dann ist es möglich zu entscheiden, ob der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wurde, der zur objektiven Gewichtung einzelner Belange im Verhältnis steht. Qualität und Quantität der nicht mehr zur Verfügung stehenden Rohstoffmenge ist anzugeben. Zwar handelt es sich tatsächlich nur um einen kleineren Teil des Vorsorgegebietes, jedoch sind dies immerhin noch über 10 ha. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist als zuständige öffentliche Stelle im Verfahren gem. § 4 BauGB zu beteiligen.

Aufgrund der in der Begründung dargelegten Höhenlage des Teiländerungsbereiches 1 (48 m über NN; Höhenunterschied im Gebiet von 18 m) und der damit verbundenen Auswirkungen (schwierige verkehrliche Erschließung; Niederschlagswasserabfluss; „Gewerbegebiet auf dem Berg“; Fernwirkung) sollte überlegt werden, ob nicht die Rohstoffgewinnung der Nutzung als Gewerbegebiet zeitlich vorangehen sollte. So könnte eine bezüglich der Höhenlage dem bestehenden Gewerbegebiet angepasste Fläche entstehen.

Städtebauliche Hinweise:

Für den Teiländerungsbereich 5 ist in der Planzeichnung das bestehende LSG zeichnerisch mit dem Planzeichen 13.3 zu ergänzen.

Durch das Teilblatt 1 sollen ca. 30 ha gewerbliche Baufläche neu ausgewiesen werden. Das Erfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB für eine Siedlungsentwicklung in dieser Dimension muss ausführlicher dargelegt werden. Die geplante Dimension wird erst deutlich, wenn die geplante Fläche ins Verhältnis zu den bestehenden, durch B-Plan festgesetzten Gewerbegebieten (Gewerbegebiet; Gewerbegebiet II; Rübenbaum) gestellt werden. Diese Fläche beträgt ca. 10 ha. Warum sollten 300 % Fläche hinzukommen. Das Gewerbegebiet Rübenbaum ist noch nicht einmal vollständig bebaut. Auch hat sich die Gemeinde Bienenbüttel ausdrücklich gegen eine Anschlussstelle an die geplante A 39 im Gemeindegebiet ausgesprochen, sodass eine besondere Lagegunst der Gemeinde für ein großflächiges Gewerbe (z.B. Logistik) zukünftig nicht mehr gegeben sein wird. Hier ist zu beachten, dass nach Fertigstellung der A 39 die jetzige B 4 abgestuft werden wird. Aus städtebaulicher Sicht ist die geplante Darstellung von gewerblichen Bauflächen nur vertret- und begründbar, wenn zumindest die im ursprünglichen F-Plan von 1979 dargestellten und ungenutzten Gewerbegebiete im Bereich Küstermoor (Gemarkung Wichmannsburg, Flur 1, Flurstücke 40/3, 42/1 und 48/1) vollständig entfallen. Durch die 2. Änderung des F-Plans im Jahr 1984 wurde bereits ein Teil der Gewerbegebiete aufgehoben. Diese städtebauliche Entwicklung ist fortzuführen.

Die alte B 4 verlief früher durch die Ortslage von Bienenbüttel (z.B. Schützenallee). Durch die westliche Verlegung der B 4 in ihre jetzigen Lage stellt sie sich nicht mehr als Ortsdurchfahrt gem. § 5 Abs. 4 Fernstraßengesetz dar, sondern als freie Strecke. Auch hat sich die Siedlungsentwicklung bislang an der Lage der B 4 orientiert. Eine westliche Entwicklung über die B 4 hinaus ist bislang nicht erfolgt. Die städtebaulichen Auswirkungen dieses Sprungs über die B 4 sind in Kapitel 4.1 der Begründung zum Teiländerungsbereich 2 näher darzulegen.

Der Begründung ist keine städtebauliche Rechtfertigung für den beabsichtigten Standort der geplanten M-Fläche (Teiländerungsbereich 5) zu entnehmen. Warum wird die Ortslage nicht durch die Schaffung von Bauland nördlich der Barnstedter Straße (westlich des Hofes Barnstedter Straße 4) abgerundet?

Die Streichung des Sondergebiets „Tierkörperverwertung“ wird städtebaulich begrüßt. Das Abwägungsmaterial (§ 2 Abs. 3 BauGB) für den Teiländerungsbereich 4 ist jedoch ergänzend zu ermitteln. Auf den baurechtlichen Bestandsschutz ist einzugehen. Welche Gebäude mit welchen Nutzungen sind vorhanden? Wie ist deren Zustand? Wann wurde der Betrieb eingestellt? Da der Betrieb dem BImSchG unterliegt, liegt hier die Zuständigkeit auch beim GAA Lüneburg (Anzeige gem. § 15 Abs. 3 BImSchG; Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG). Um einen Abriss der Gebäude, wie auf Seite 32 ausgeführt, zu ermöglichen, wäre eine Änderung des F-Planes nicht erforderlich.

Zum Teiländerungsbereich 4 auf Seite 24 wird angemerkt, dass das OE das östliche Grundstück ist. Bei den angrenzenden Flächen fehlt der Biotoptyp für den Barum-Bienenbüttler Mühlenbach, der entsprechend Kapitel 3.2.4 direkt westlich an den Teiländerungsbereich 4 angrenzt. Auf Seite 26 oben muss es heißen: im Westen des Teiländerungsbereiches 2 die schmale Niederung ... .

Die städtebaulichen Flächenwerte in Kapitel 4.2 sind nicht identisch mit den Werten der Flächenbilanz in Kapitel 4.4. Hier ist eine Überarbeitung erforderlich.

Der grundsätzliche Belang der Walderhaltung ist deutlicher in die Abwägung einzustellen. Es muss deutlicher gemacht werden, dass andere Belange im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 1 BauGB dem Walderhaltungsgrundsatz gem. § 1 a Abs. 2 BauGB (früher § 1 Abs. 5 Satz 4 BauGB) vorgehen und ihn überwinden. Die Belange des Waldes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB und gem. § 1 a Abs. 2 BauGB sind in die planerische Abwägung mit ihrem entsprechenden Gewicht einzustellen. Die Aussagen in Kapitel 4.2 zielen vorrangig auf die Regelungen des NWaldLG ab. Dies greift planerisch zu kurz. Die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Waldfläche für die gewerbliche Baufläche muss schon auf der Ebene des Flächennutzungsplanes belegt werden. Auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 26.05.1997 (1 L 6175/95) wird hingewiesen. Der Grundsatz der Walderhaltung ist „mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen“. Der Belang des Waldes erhält durch die Umwidmungssperrklausel ein besonderes Gewicht, durch das die planerische Gestaltungsfreiheit der Gemeinde eingeschränkt wird.

Aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung wird wie folgt Stellung genommen:

Zum Teiländerungsbereich 3, Teilblatt 2:

1. Von der Gemeinde Bienenbüttel ist rechtzeitig auf Grund des Nds. Straßengesetzes (NStrG) ein Antrag auf Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt Steddorf/Neu Steddorf beim Landkreis Uelzen, Amt für Kreisstraßen zu stellen.

Begründung:

Die Ortsdurchfahrt von Steddorf ist von km 11.590 bis km 11.965 festgesetzt, die von Neu-Steddorf von km 12.700 bis km 13.450.

Lt. § 4 Abs. 1 (NStrG) "ist eine geschlossene Ortslage der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht."

Erl. 5 zu Abs. 2:" Die Ortsdurchfahrt ist auf das Gebiet der betreffenden Gemeinde zu beziehen... Kurze freie Strecken zwischen zwei Ortsteilen einer Gemeinde sollten vermieden werden."

Als Folge der Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt ist die Anbauverbotszone von 20 m nicht zu beachten. Die Baubeschränkungszone (40 m) bleibt bestehen (§ 24 NStrG).

2. Entgegen der Begründung des 27. Flächennutzungsplanes (S. 31), dass die Erschließung des

geplanten Mischgebietes über die Kreisstraße 20 erfolgen muss, wird eine Erschließung über Anliegerstraßen vom Amt für Kreisstraßen gefordert.

Zum Teiländerungsbereich 5, Teilblatt 4:

1. In Eitzen I (K 57) ist keine geschlossene Ortsdurchfahrt vorhanden. Daher ist die vorgeschriebene Anverbotzone von 20 m einzuhalten (§ 24 NStrG).

2. Die Erschließung des Gebietes hat über die Eitzener Hauptstraße zu erfolgen.

Im Auftrage

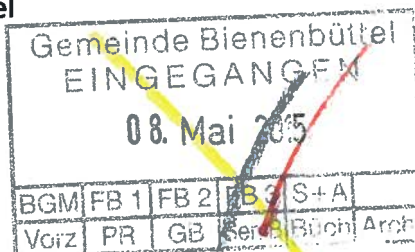


Partzsch

Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Oerrel . Forstweg 5 . 29633 Munster-Oerrel

Gemeinde Bienenbüttel  
Marktplatz 1

29553 Bienenbüttel



Forstamt Oerrel

Axel Neumann  
Verwaltungsdezernent Forstamt Oerrel

Zeichen  
21101

fon + 49 (0) 5192 - 9804-13  
fax + 49 (0) 5192 - 9804-55  
mob + 49 (0) 170 - 4051834  
axel.neumann@nfa-oerrel.niedersachsen.de

05.05.2015

**27. Änderung des F- Planes Bienenbüttel, Steddorf, Bargdorf, Eitzen I;  
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Ihr Zeichen: 61 20 05/27  
hier: Waldrechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Teiländerungsbereich 1 der vorgesehenen 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel sind Waldflächen von erheblichem Umfang (6,82 ha) von der Überplanung durch Gewerbeflächen betroffen (vergl. Erläuterungsbericht). Diese Flächen erfüllen die Waldeigenschaft gem. § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds. GVBl 2002, 112) i. d. z. Z. gültigen Fassung - NWaldLG.

Die vorliegende Planung sieht die vollständige Umwandlung des betroffenen Waldes in eine Gewerbefläche vor. Auch die, in der aktuellen Planung dargestellten Restwaldflächen (Grünflächen, Schutzpflanzungen), verlieren eindeutig ihre Waldeigenschaft nach dem LWaldLG.

Die im Rahmen der weiteren Planung durchzuführende waldrechtliche Prüfung hat unter Anwendung des § 8 NWaldLG zu erfolgen. Dabei ist eine Bewertung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des betroffenen Waldes gem. der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. d. ML v. 02.01.2013 – 406-64002-136) – durchzuführen und zu dokumentieren.

Ein waldrechtlicher Kompensationsbedarf durch Ersatzaufforstungen – mindestens flächengleich – und weitere waldbauliche Maßnahmen in erheblichem Umfang sind zu erwarten, da rechtlich gefordert.

Eine erste Bewertung der Waldfunktionen gem. der AB NWaldLG ergeben eine durchschnittliche Nutzfunktion (Stufe 2), eine überdurchschnittliche Erholungsfunktion (Stufe 3 – besondere Bedeutung für das Landschaftsbild, gestalterischer Wert, Hanglage, Ortseinbindung) und eine herausragende Schutzfunktion (Stufe 4).

Die herausragenden Schutzfunktionen der betroffenen Waldflächen begründen sich insbesondere in der Bedeutung für den Lärm- und Klimaschutz.

Zum Teiländerungsbereich 1 (Bienenbüttel) werden auf Seite 12 in der Begründung die Fachbewertungen des Landschaftsrahmenplanes zu den Änderungsbereichen aufgeführt.





Die Lage der Teilfläche 1 wird innerhalb der Luftbelastungszone für Schadstoffe und Lärmeintrag zwischen der Bundesstraße 4 und der Bahnstrecke Hamburg / Hannover aufgeführt. Darüber hinaus stellt der LRP den Änderungsbereich 1 als lufthygienisch belasteten Siedlungsbereich dar. Der Bereich befindet sich in einem Kaltluft- Staubereich, der daher gering durchlüftet ist (vergl. auch Karte 4 Klima und Luft des LRP).

Diese stellt auch einen Großteil der Waldflächen im Teilbereich 1 als Wald mit Immissionsschutzfunktion dar. Es ist zu prüfen, wie sich eine eventuelle Beseitigung des Waldes auf die lufthygienische Situation und den Immissionsschutz entlang der B 4 auswirkt. Aus forstfachlicher und waldrechtlicher Sicht lässt sich eine Waldumwandlung mit dem Erhalt dieser Schutzwerte nicht vereinbaren.

Die Festsetzung eines 20 m breiten Grünstreifens anstelle eines 7 ha großen Waldes kann die luft- und klimahygienischen Verluste nicht ausgleichen.

Neben Klimaschutzaspekten hat das betroffene Waldgebiet einen hohen Schutzwert für das Landschaftsbild. So ist die reliefartig geprägte Hanglage mit einem Höhenunterschied vom bis zu 18 m und einer Hangneigung von 20 % im bewaldeten Zustand derart Landschaft prägend, dass ein Verlust dieser Funktion waldrechtlich nicht auszugleichen ist.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss Aussagen zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten enthalten, die auf eine Inanspruchnahme von Wald verzichten.

Die planende Gemeinde hat die vorgesehene, auf Waldumwandlung abzielende Planung einer waldrechtlich vorausschauenden Prüfung zu unterziehen, inwieweit auf die Umwandlung von Wald verzichtet werden kann. Anderenfalls ist detailliert darzustellen, wie der Verlust der Waldeigenschaften (Nutz, Schutz, Erholung) zu kompensieren ist, was hinsichtlich der Auswirkungen auf Klima und Luft forstfachlich unmöglich erscheint. Dieses wäre im Umweltbericht zu dokumentieren.

Aus den genannten Gründen bestehen aus forstfachlich und waldrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Planungen im Teiländerungsbereich 1 der F- Plan Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Axel Neumann



Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lüneburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lüneburg, Postfach 28 46, 21311 Lüneburg

Gemeinde Bienenbüttel  
Marktplatz 1  
29553 Bienenbüttel



Bearbeitet von Herrn Meins

E-Mail: [Holger.Meins@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:Holger.Meins@nlstbv.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
61.20.05/27  
02.04.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
2111 / 21101 – 27. Änd.

Durchwahl (0 41 31) 15-  
1291

Lüneburg  
30.04.2015

## Bauleitplanung der Gemeinde Bienenbüttel; Flächennutzungsplan, 27. Änderung

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den mit Schreiben vom 02.04.2015 übersandten Vorentwurf der o. g. 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bienenbüttel habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.

### Teiländerungsbereich 1 (Teilblatt 1)

Die Änderungsfläche liegt auf der Nordostseite der Bundesstraße ,B 4' zwischen ca. ,Abs. 640 / Stat. 5125' (Str-km 17,652) und ,Abs. 640 / Stat. 6160' (Str-km 16,614) außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Zum Inhalt des 1. Teiländerungsbereiches der 27. Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die verkehrliche Erschließung mit Anschluss an die ,B 4' ist über eine Gemeindestraße als Verlängerung durch das bereits vorhandene Gewerbegebiet sowie einer Anbindung über den ,Kirchweg' an die ,B 4' geplant.

Die weitere Planung über die Möglichkeiten der Erschließung ist rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung im weiteren Bauleitverfahren abzustimmen.

Die maßgebende Bauverbots- / bzw. Baubeschränkungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der ,B 4' ist zu berücksichtigen.

- 2 -

Die Gemeinde hat gem. § 5 (2), Abs. 6 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B 4‘) erforderlich werden.

#### Teiländerungsbereich 2 (Teilblatt 1)

Die Änderungsfläche liegt auf der Südwestseite der Bundesstraße ‚B 4‘ zwischen ca. ‚Abs. 640 / Stat. 6135‘ (Str-km 16,639) und ‚Abs. 650 / Stat. 350‘ (Str-km 15,578) außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Zum Inhalt des 2. Teiländerungsbereiches der 27. Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Die verkehrliche Erschließung mit Anschluss an die ‚B 4‘ ist über einen neuen Gemeindestraßenanschluss an die ‚B 4‘ geplant.  
Die weitere Planung über die Möglichkeiten der Erschließung ist rechtzeitig mit der Straßenbauverwaltung im weiteren Bauleitverfahren abzustimmen.

Die maßgebende Bauverbots-/ bzw. Baubeschränkungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der ‚B 4‘ ist zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat gem. § 5 (2), Abs. 6 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚B 4‘) erforderlich werden.

#### Teiländerungsbereich 3 bis 5 (Teilblatt 2 bis 4)

Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lüneburg) liegen, werden nicht berührt.

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen bezüglich der Flächennutzungsplanänderung keine Kosten entstehen.

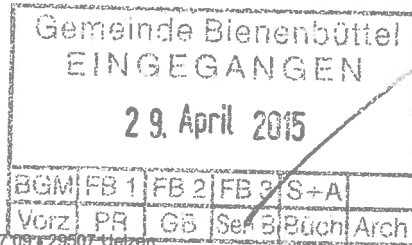
Am weiteren Verfahren ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen.

Die Genehmigung der 27. Flächennutzungsplanänderung ist mir unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

(Meins)





Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 17 09 • 29507 Uelzen

Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen

Bezirksstelle Uelzen  
Wilhelm-Seedorf-Straße 1/3  
29525 Uelzen  
Telefon: 0581 8073-10  
Telefax: 0581 8073-160

Gemeinde Bienenbüttel  
Marktplatz 1  
29553 Bienenbüttel

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Landessparkasse zu Oldenburg  
BLZ 280 501 00 | Kto 000 199 4599

IBAN: DE79280501000001994599  
SWIFT-BIC: BRLADE21LZO

Steuernr.: 64/220/14299  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
612005/27	6-8-2-5	Frau Ihlenfeldt	-139	Maria.Ihlenfeldt@LWK-Niedersachsen.de	28.04.15

## Verfahren zur 27. Änderung des F.planes für Bienenbüttel, Steddorf, Bargdorf und Eitzen I

### Frühzeitige Behördenbeteiligung

Nach Durchsicht der Unterlagen und Besichtigung der Örtlichkeit nehmen wir wie folgt Stellung:

#### a) F.Planänderung im Bereich Bienenbüttel, Teiländerungsbereich 1 + 2

**Gegen die Neuausweisung in vorgesehenem Umfang bestehen unsererseits Bedenken.**

Angesichts der Größe von gut 25 ha, hauptsächlich Forst und Landwirtschaft betreffend, bedarf es speziell bzgl. der externen Kompensationsmaßnahmen ein differenziertes Verfahren, um neben den natur-/waldrechtlichen Belangen die ldw. Belange angesichts des nicht unerheblichen Flächenschwundes entsprechend zu berücksichtigen.

Wir regen an, eine gewerbliche Entwicklung in den schon ausgewiesenen Gebieten zu intensivieren oder zu reaktivieren und ggf. anschließend bei konkretem Bedarf partielle Erweiterungen in beschränktem Ausmaße zu planen, damit die hier angestrebte Flächeninanspruchnahme nicht zu einem Widerspruch zum RROP des Landkreises Uelzen und zu den land/forstwirtschaftlichen Belangen allgemein führt.

#### b) F.Planänderung im Bereich Steddorf Teiländerungsbereich 3

Zum gegenwärtigen Stand der Planungen haben wir aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Umsetzung sollte einvernehmlich zwischen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern geregelt werden.

#### c) F.planänderung im Bereich Bargdorf Teiländerungsbereich 4

Zum gegenwärtigen Stand der Planungen haben wir aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Voraussetzung ist, dass nach dem Rückbau die Fläche wieder so in Stand gesetzt wird, dass landwirtschaftliche Produktion wieder möglich sein wird.

#### **d) F.planänderung im Bereich Eitzen I Teiländerungsbereich 5**

Zum gegenwärtigen Stand der Planungen haben wir aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Umsetzung sollte einvernehmlich zwischen Eigentümern und Flächenbewirtschaftern geregelt werden.

#### **Ausgleichsmaßnahmen**

Detaillierte Aufstellungen zur Kompensation liegen noch nicht vor, wir bitten um weitere Beteiligung.

Im Auftrag

Maria Ihenfeldt

Fachbereich 2; Nachhaltige Landnutzung, Ländliche Entwicklung



# Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände . Sitz Uelzen  
Postfach 1643 . 29506 Uelzen

Gemeinde Bienenbüttel  
Marktplatz 1  
29553 Bienenbüttel

Gemeinde Bienenbüttel					
EINGEGANGEN					
15. April 2015					
BGM	FB 1	FB 2	FB 3	S+A	
Vorz	PR	GB	SB	Büch	Arch

Der Geschäftsführer

Geschäftsstelle:

Meilereiweg 101  
29525 Uelzen

Postanschrift:

Postfach 1643  
29506 Uelzen

Telefon: 0581/9755-0

Telefax: 0581/9755-26

eMail: [info@wasser-uelzen.de](mailto:info@wasser-uelzen.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht  
61 20 05/27 v. 02.04.2015

Unser Zeichen  
01/122/2993 Kr

Sachbearbeiter  
Herr Sannes

Durchwahl  
- 19

Datum  
14.04.2015

## Verfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für Bienenbüttel, Steddorf Bargdorf und Eitzen I

hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für Bienenbüttel, Steddorf, Bargdorf und Eitzen I bestehen Bedenken nicht.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt liegen im Gemeindegebiet Bienenbüttel die Schwerpunktgewässer Ilmenau, Vierenbach und Eitzer Bach der Gewässerallianz. Diese Gewässer sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie naturnah zu entwickeln. Um einem zusätzlichen Flächenverlust vorzubeugen, sollten die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen der Bau-/Gewerbegebiete an den Schwerpunktgewässern erfolgen. Dies ist bei den weitergehenden Planungen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

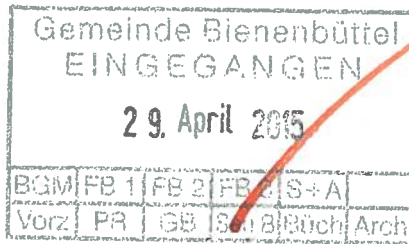
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ingmar Sannes  
(Verbandsingenieur)

Bankkonten: Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg: IBAN: DE98 2585 0110 0000 0331 26 – BIC: NOLADE21UEL

Volksbank Uelzen-Salzwedel:

IBAN: DE79 2586 2292 0863 4980 00 – BIC: GENODEF1EUB



DB AG • DB Imm • Hammerbrookstr. 44 • 20097 Hamburg

Gemeinde Bienenbüttel  
Frau Heitmann  
Marktplatz 1  
29553 Bienenbüttel

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien Region Nord  
Eigentumsmanagement  
Hammerbrookstraße 44  
20097 Hamburg  
www.deutschebahn.com

☎ Hammerbrook

Björn Claaßen  
Telefon 0511 286-6752  
Telefax 069 265366-95  
bjoern.claassen@deutschebahn.com  
Zeichen FRI-N-L(A) BC TÖB-HAN-15-5828

27.04.2015

## 27. Änderung des Flächennutzungsplanes für Bienenbüttel Strecke 1720, km 116,500 bis 116,700

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren:

Der Teiländerungsbereich I liegt an der Bahnstrecke 1720, km 116,500 - 116,700. Um hier ggf. auftretende Beeinträchtigungen auf den Betrieb der Eisenbahninfrastrukturanlagen durch die Errichtung eines Bereiches für Schutzpflanzen zu vermeiden, bitten wir um Aufnahme des Hinweises, dass wir uns einen Rückschnitt von evtl. hineinragender Vegetation in das Lichtraumprofil der Eisenbahninfrastruktur zwecks eines sicheren Betriebes des Eisenbahnverkehrs vorhalten.

Darüber hinaus gilt es zu beachten, dass zum derzeitigen Zeitpunkt sich mehrere Trassierungsvarianten zur bisher konzipierten ABS/NBS Bremen/Hamburg - Hannover (sog. Y-Trasse) im Auftrag des BMVI in der Untersuchung befinden. Darunter finden sich auch Varianten, die eine deutliche Infrastrukturerweiterung in Parallellage zur Strecke 1720 vorsehen. Mit derzeitigem Stand gibt es keinen Ausschluss bestimmter Untersuchungs-Varianten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i. V.  
Stier

i. A.  
Claaßen

## Stellungnahme Vorentwurf 27, Änderung Flächennutzungsplan

Auf Grund folgender Punkte sollte dem Teiländerungsbereich 2 dem Teiländerungsbereich 1 gegenüber der Vorrang gegeben werden:

### 1. der Verlust von belebtem Boden durch die Bodenversiegelung:

Gemeinde Bienenbüttel EINGEGANGEN					
27. April 2015					
BGM	FB 1	FB 2	FE 2	S+A	
					Arch

Teiländerungsbereich 1:

- Waldboden mit besonderer Bedeutung für die Bodenfunktion (teure Ersatzaufforstungen notwendig)
- erhebliche Flächennivellierungen nötig
- kompensationspflichtige Eingriffe in Biotope

Teiländerungsbereich 2 = Sandacker mit geringer Lebensraumbedeutung

### 2. besondere Immissionschutzfunktion des Waldes Teiländerungsbereich 1:

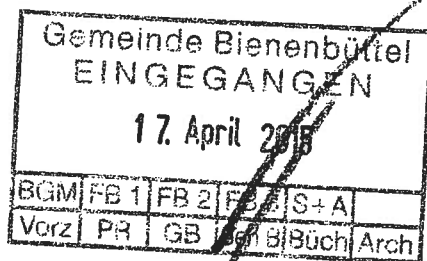
- durch Hanglage würde der Schall gut auf bestehende Wohngebiete übertragen werden; hier ist die Lärmbelästigung durch die Bahn mangels Schallschutzwänden schon jetzt deutlich erhöht (verstärkt durch die Erhöhung Sandberg, („Talkessel-effekt“))
- zusätzlich zum Lärm des Gewerbegebiets würde hier auch der Lärm der B4 nicht mehr abgefangen werden

Im Übrigen ist die geplante Schutzpflanzung zur Bahnstrecke zu klein, um den Mindestabstand von 300m zum nahest gelegenen Wohngebiet einzuhalten.

Kurzfristige Gewerbeanfragen können m.E. über die Restflächen im bestehenden Gewerbegebiet bedient werden. Mittelfristig ist dem Teiländerungsbereich 2 Vorrang einzuräumen, da hier aus oben genannten Gründen weder die Natur noch die Bewohner Bienenbüttels mit so erheblichen Einschränkungen wie im Teiländerungsbereich 1 zu rechnen haben. Wenn sich also eine so eindeutig bessere Alternative bietet, sollte wohl kein Wald weichen müssen.

Grundsätzlich befürworte ich eine Erweiterung der Gewerbeflächen. Der Ort braucht mehr Arbeitsplätze um zukunftsfähig zu sein. Dabei dürfen die Bedürfnisse der Bürger jedoch nicht außer Acht gelassen werden – das Leben auf dem Land zeichnet sich gerade durch die natürliche Umgebung und die Ruhe aus. Sonst könnte man auch in der Stadt wohnen...! Es ist für mich nicht begreiflich, warum teuer und aufwändig ein Wald gerodet werden soll, statt eine Ackerfläche mit geringer Lebensraumbedeutung umzuwandeln.





Bienenbüttel, den 17.04.2015

**Verfahren zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes in Bienenbüttel, Steddorf, Bargdorf, Eitzen I, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch  
hier: Stellungnahme**

Heute sprachen \_\_\_\_\_ (wohnhaft in 29553 Bienenbüttel, \_\_\_\_\_), vor und gab zu dem o.g. Vorhaben folgende Kritik/Anmerkungen/Anregungen und Fragen zur Niederschrift.  
Wir schließen uns den Anmerkungen unseres Nachbarn \_\_\_\_\_, die wie folgt lauteten:

Vorhaben Flächennutzungsplan Neu-Steddorf:

1. Beim Kauf des Grundstückes \_\_\_\_\_ 1996 wurde mir mündlich zugesagt, wie auch anderen Grundstückseigentümern, dass es keinen Lückenschluss Neu-Steddorf-Steddorf geben wird, dass diese Flächen kein Bauerwartungsland sind und auch in Zukunft nicht werden.
2. Aus meiner Sicht gibt es u. a. Baugrundstücke, die einen echten Lückenschluss ergeben würden, z. B. westlich der Steddorfer Straße vor dem Dorfgemeinschaftshaus Steddorf.
3. Auf Seite 10 der Begründung führen Sie an, dass in Bienenbüttel keine Wohnbaugrundstücke zur Verfügung gestellt werden können aus Gründen der Verkehrslage oder der umgebenden hochwertigen Natur und Landschaft. Meine Frage ist: Ist das Naturschutzgebiet in dem von Ihnen geplanten Baugebiet zwischen Neu-Steddorf und Steddorf keine hochwertige Natur?
4. Auf Seite 23 der Begründung wird östlich der Steddorfer Straße das zukünftige Baugebiet als Sandacker ausgewiesen. Westlich der Steddorfer Straße allerdings als Acker. Ich zweifle dieses an und sehe darin nur eine Begründung für das Bauvorhaben.
5. Nach Informationen beim letzten Dorfgemeinschaftstreff in Steddorf kann die Fläche westlich der Steddorfer Straße, also zwischen dem Baugebiet „In der Dohle“ und Steddorf nicht bebaut werden, weil diese Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist. Das heißt, dass also kein kompletter Lückenschluss in Zukunft erfolgt und somit die Straße auch in Zukunft nicht verkehrsberuhigt ist.
6. Gibt es zum heutigen Stand (16.04.15) bereits Listen auf die Anwartschaften auf mögliche Grundstücke?

Als Ergänzung möchten wir noch folgendes hinzufügen:

1. Beim Kauf unseres Grundstückes wurde uns mündlich mitgeteilt, dass angrenzend ein Landschaftsschutzgebiet besteht und daher eine Bebauung nicht geplant ist und nicht möglich wäre.  
Frage: Hat sich daran etwas geändert oder war es eine Falschinformation?
2. Auf Seite 23 der Begründung ist das Plangebiet als ein artenarmes Intensivgrünland ausgewiesen. Nach unseren Beobachtungen bereits seit einem Jahr intensiv dokumentiert (siehe anliegende Kopie)  
gibt es doch eine große Artenvielfalt, die durch eine Bebauung erheblich gefährdet würde.  
Frage: Können Ausgleichsflächen, sprich Schutzpflanzungstreifen großflächiger als vorgesehen angelegt werden und das Baugebiet so klein wie möglich gehalten werden?
3. Aus unserer Sicht wäre eine Beschränkung der GFZ dringend notwendig und wünschenswert um den dörflichen Charakter des Gebietes zu erhalten und nicht von den bisherigen Auflagen abzuweichen.

4. Nach unseren Informationen hat der ehemalige Rat der Gemeinde Bienenbüttel einmal beschlossen, nicht den gleichen Fehler wie bei den Baugebieten in Hohenbostel zu wiederholen, d. h. die Baugebiete nicht ineinander übergehen zu lassen, um ein sog. Straßendorf zu verhindern.  
Frage: Warum wird davon jetzt abgewichen?

# Vogelbeobachtungen seit Januar 2014

b= brut im umkreis von 100m um die fläche

z= für den zug der vögel relevante fläche zum sammeln, stärken und rasten

amsel b  
bachstelze b  
thunbergbachstelze r  
bergfing (b)  
berghänfling z  
birkenzeisig  
blaumeise b  
bluthänfling b z  
blässgans z  
braunkehlchen  
buchfink b z  
buntspecht b  
dohle b  
eichelhäher b  
elster b  
erlenzeisig b  
feldlerche b  
feldsperling b  
fischadler  
fitis b  
flussregenpfeifer  
flussuferläufer  
gartenbaumläufer b  
gartenrotschwanz b  
gimpel b  
girlitz  
goldammer b  
graugans z  
graureiher  
grünfink b  
grünspecht b  
hausrotschwanz b  
haussperling b  
heckenbraunnelle b  
heidelerche b  
höckerschwan  
jagdfasan b  
kernbeißer b  
kiebitz z  
kleiber b  
kohlmeise b  
kolkrabe b  
kuckuck b  
mauerselgler b  
mäusebussard b  
mehlschwalbe b  
misteldrossel  
mönchsgrasmücke b  
neuntöter b  
nilgans  
rabenkrähe b  
rebhun b  
ringeltaube b  
rohrammer b  
rohrweihe  
rotdrossel  
rotkehlchen b  
rotmilan b  
wiesenschafstelze b  
schwanzmeise b  
schwarzspecht

alle vögel auch gemeldet  
beim Internetportal

Ornitho in und um das Gebiet  
Beukenbusch / Steddorf

zum größten Teil per Fotos auch  
dokumentiert

singdrossel b  
sperber b  
star b z  
stieglitz b z  
sumpfeise b  
turmfalke b  
wacholderdrossel b z  
waldschnepfe b  
waldwasserläufer  
weidenmeise b  
wiesenpieper b  
wintergoldhähnchen  
zaunkönig b  
zilpzalp b

reh  
hase  
kaninchen

libellen  
heuschrecken  
tag- und nachtfalter  
amphibien  
reptilien

*Erjanzung Vogel*

Habicht

Kranich

Bergfink

Klappergrasmucke

Rauchschwalbe

*Schmetterlinge*

Brauner Waldvogel

Landkartchen

Kleiner Kohlweiling

Groer Kohlweiling

Kleiner Fuchs

Kleines Wiesenvogelchen

Distelfalter

Groes Ochsenauge

Admiral

Aurorafalter

Tagpfauenauge

Kleiner Feuerfalter

Stachelbeerspanner

Groer Feuerfalter

Waldbrettspiel

*Zitronenfalter*

Gemeine Skorpionsfliege

Kohlschnake

Siebenpunkt-Marienkäfer

Gartenlaubkäfer

Grünrüssler

Waldmistkäfer

*Maikäfer, Junikäfer, Marienkäfer*

Große Königslibelle

Große Heidelibelle

Kleine Pechlibelle

Frühe Adonislibelle

Vierfleck

*diverse Grashüpfer und Heuschrecken*

Grasfrosch

Eichhörnchen

Igel

Steinmarder

Fuchs

Breitflügelfledermaus